

STATUTEN DER L20

Gegründet: 25. April 1987

(3. Version / 2007)

Artikel 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Die L20 (ursprünglicher Name: Linie 20) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Horw.

Artikel 2 ZWECK UND ZIELSETZUNG

L20 ist eine politische Gruppierung, die in kritischer Betrachtungsweise Meinungsbildung betreibt und aktiv am politischen Geschehen teilnimmt. Die L20 hält sich dabei an die demokratischen Grundregeln. Ihre politischen Inhalte und Postulate sind in einem Grundsatzpapier festgelegt.

Artikel 3 MITGLIEDER

Der Verein steht jeder natürlichen Person offen, welche die grundsätzlichen politischen und kulturellen Ideen unterstützt. Ein- und Austritt ist jederzeit möglich. Ausschluss eines Mitgliedes ist durch den Beschluss einer MVV möglich.

Artikel 4 ORGANE

Organe der L20 sind:

- a) Mitgliedervollversammlung (MVV)
- b) Kerngruppe (KG)
- c) KassiererIn oder Kassierer (KAS)
- d) Rechnungsrevisorin oder Rechnungsrevisor (REV)

a) Mitgliedervollversammlung (MVV)

Die MVV ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und beschliesst über Statutenänderungen, befindet über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget, legt die Mitgliederbeiträge und die Organisation bis zur nächsten ordentlichen MVV fest. Eine ausserordentliche MVV muss einberufen werden, wenn 30% der Mitglieder oder die einfache Mehrheit der Kerngruppe dies verlangen.

b) Kerngruppe (KG)

Die KG ist zuständig für die strategische und operative Ausrichtung des Vereins. KG-Mitglieder sind Mitglieder der L20. Die KG konstituiert sich selber. Die MVV wählt aus der Mitte der KG mindestens 4 Mitglieder (davon KAS) und delegiert diesen für mindestens ein Jahr die Zeichnungsberechtigungen. Sie zeichnen kollektiv zu zweien. Die KG organisiert die MVV und informiert die Mitglieder in geeigneter Form über die laufenden Geschäfte.

c) KassiererIn (KAS)

Der/Die KAS ist zuständig für die finanziellen Belange und das Führen der Buchhaltung und wird durch die MVV gewählt. Der/Die KAS ist Mitglied der (mindestens) 4 gewählten KG-Mitglieder.

d) RechnungsrevisorIn (REV)

Die MVV wählt eine Person als REV, welche zuhause der MVV die Jahresrechnung und die Buchführung überprüft. REV ist NICHT Mitglied der KG.

Artikel 5 ZUSAMMENARBEIT MIT NICHT L20-MITGLIEDERN

L20 VertreterInnen in politischen Gremien und Fachgremien müssen nicht L20 Mitglieder sein. Von diesen VertreterInnen wird jedoch erwartet, dass sie regelmässig an den von der KG organisierten Sitzungen zum Informationsaustausch teilnehmen. Nicht davon betroffen sind die Urnenbüromitglieder. Gönnerbeiträge von Nicht L20 Mitgliedern werden sehr geschätzt.

Für weitere oder abweichende Regelungen ist die KG zuständig.

Artikel 6 ABSTIMMUNGSMODUS UND STIMMRECHT

Ohne andere Vereinbarung, gilt das einfache Mehr. Stimmberechtigt an einer MVV sind alle Mitglieder, welche bis zu diesem Zeitpunkt den Mitgliederbeitrag des

vorangegangenen Vereinsjahres bezahlt haben. GönnerInnen haben das Recht, mit beratender Stimme an den Versammlungen teilzunehmen.

Artikel 7 FINANZEN

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge Richtwert Fr. 100.-, Mindestens Fr. 30.-
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erlöse aus Sammlungen und Aktionen
- d) Beiträge von Sitzungs- und Kommissionsgeldern. Empfehlung: 30%. Der Beitrag ist freiwillig.

Artikel 8 HAFTUNG

L20 haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9 AUFLÖSUNG

Die L20 ist mit dem Entscheid der MVV auflösbar. Ein eventuelles Vereinsvermögen ist einer politischen Gruppierung mit ähnlicher Zielsetzung oder einer Gruppe mit kulturellen oder sozialen Zwecken zu übergeben.

Y

Die 3. Statutenänderung wurde an der 21. MVV vom 23. Juni 2007 genehmigt.

Für die L20

Horw, den 23. Juni 2007 (3. Änderung)

KG: Brigitte Germann KAS: Rolf Fischer Mitglied: Heiri Schwegler

Nur zu Dokumentationszwecke

Die Statutenrevisionen im Rückblick

- Genehmigung der 1. Statuten durch die Gründungsversammlung vom 25. April 1987 (1. Version)

- 1. Änderung 6. März 1988 Ergänzung (2. Version)

Ausschluss eines Mitgliedes ist durch den Beschluss der MVV möglich.

- Anträge Statutenänderungen: (Änderung 23. Juni 2007 diverse Änderungen)

- einführen von Artikelnummern
- GEÄNDERT: Artikel 1 NAME UND SITZ DES VEREINS
Namensänderung von Linie 20 (abgeleitet aus der Buslinie 20) in L20.
- GEÄNDERT: Artikel 2 ZWECK UND ZIELSETZUNG
Gestrichen: ... sind in einem speziellen Grundsatzpapier festgelegt.
- UNVERÄNDERT: Artikel 3 MITGLIEDER
- GEÄNDERT: Artikel 4 ORGANE
Neuorganisation der Organe, KG statt Themengruppen; neu KAS und REV; Rechte und Pflichten der Organe; Wer wählt wen
Bisherige Formulierung:
Organe der L 20 sind regelmässig stattfindende Mitgliederversammlungen und die Themengruppen. Die alljährlich stattfindende Mitgliedervollversammlung (MVV) beschliesst Statutenänderungen, legt die Mitgliederbeiträge fest und kann den Rechnungsabschluss genehmigen. Eine ausserordentliche MVV muss einberufen werden, wenn es 30% der Mitglieder verlangen.
- NEU: Artikel 5 ZUSAMMENARBEIT MIT NICHT L20-MITGLIEDERN
Verpflichtung zum Informationsaustausch,
- UNVERÄNDERT: Artikel 6 ABSTIMMUNGSMODUS UND STIMMRECHT
- UNVERÄNDERT: Artikel 7 FINANZEN
- UNVERÄNDERT: Artikel 8 HAFTUNG
Wäre eigentlich nicht mehr nötig. Bleibt als Schutz vor möglichen Gesetzesänderung bestehen.
- GEÄNDERT: Artikel 9 AUFLÖSUNG
auch für soziale Zwecke und auch Gruppierungen ausserhalb von Horw.